

Das Bayerische Naturschutzgesetz – aus der Sicht der anerkannten Naturschutzverbände *)

Ludwig SOTHMANN

Seit dem 01. September 1998 ist das neue Bayerische Naturschutzgesetz in Kraft. Es ist mit dem Ziel novelliert worden, den klassischen Naturschutz zu stärken, ein Verbundsystem von Biotopen aufzubauen, bestimmte Lebensraumtypen besser zu sichern und den Schutz der Natur vor rücksichtsloser Freizeitnutzung neu zu regeln. Es sollte landesweit eine möglichst umweltverträgliche Nutzung der Landschaft festgelegt werden, und dazu sollte auch die sogenannte Landwirtschaftsklausel präzisiert werden.

Die Novelle war aus mehreren Gründen notwendig, ja überfällig.

Das bis Sommer 1998 geltende Gesetz war in Aufbau und Inhalt 25 Jahre alt. In diesen 25 Jahren hat sich in unserer Gesellschaft ein deutlicher Wertewandel vollzogen, der durch einige Schlagworte angedeutet werden soll: Die völlige Neubewertung von Wildnis und Nationalparks, Eigenwert der Natur, Wert trinkbaren Grundwassers, der ästhetische Wert von naturnahen Landschaftsstrukturen und vieles mehr.

Es kommt dazu:

Für den Naturschutz wichtige fachliche Erkenntnisse haben sich im selben Zeitraum ganz wesentlich weiterentwickelt. Manche naturschutzrelevante Forschungsbereiche konnten sich in den letzten 25 Jahren erst etablieren. Ein großer Wissenszuwachs entstand bei den ökosystemaren Erkenntnissen oder bei den Verteilungs- und Verbreitungsmechanismen von Pflanzen und Tieren in der Landschaft. Störungs- und eingriffsökologische Untersuchungen wurden immer aussagestärker, so dass wir Mitte der 90er Jahre wesentlich bessere Kenntnis von den weitreichenden und systemdurchlaufenden Wirkungen von Eingriffen hatten. Solche Wissenszuwächse müssen grundsätzlich in möglichst weiter Form in ein Fachgesetz Eingang finden.

Daneben hatten sich die äußeren Rahmenbedingungen für das Rechtsgut Natur z.T. wesentlich verändert. Stichworte: Klimaveränderung, Verschiebung der Jahreszeiten, massive UV-Belastung oder gravierende Auswirkungen der Freizeitgesellschaft in bislang durch schlechte Erreichbarkeit oder klimatische Barrieren geschützte Bereiche.

Ein rein bayerischer Grund ist für die Novelle unseres Naturschutzgesetzes auch sehr wichtig. Wir waren einmal Vordenker in Sachen Naturschutzrecht; das liegt geraume Zeit zurück. Wir wollen in die Spit-

zengruppe der Maßstabgeber im Naturschutzrecht zurückkehren. Dies sollte mit der Novelle erreicht werden.

Wie schon der Name sagt, handelt es sich um ein Schutzgesetz. Es soll also den Schutz der Natur regeln, einer Natur, an der wir uns traditionell und gerne, oft ohne große Bedenken über die Folgen, bedienen. Die inhaltliche Reichweite des Gesetzes muß den enorm gewachsenen Fähigkeiten unserer Gesellschaft entsprechen, in den Naturhaushalt einzugreifen. Das Gesetz muß dazu auch den enger werdenden Nutzungsspielraum im Sinne der Nachhaltigkeit bzw. im Sinne der Agenda 21 Rechnung tragen, und es muß die notwendige Renaissance des klassischen Naturschutzes ermöglichen.

Ist die Latte zu hoch gelegt, kann das Gesetz das alles leisten? Wie gut ist der Entwurf, wo liegen seine Stärken, wo die Defizite?

Die Naturschutzverbände haben das Gesetz im Grundsatz begrüßt. Der LBV hat klar zum Ausdruck gebracht, daß diese Novelle ein deutlicher Schritt in die richtige Richtung, in Richtung Nachhaltigkeit und Arterhaltung ist. Zu diesem „Ja“ kommt aber auch ein „Aber“. Der Gesetzestext geht uns in einer Reihe von Artikeln nicht weit genug, manches ist nicht ausreichend, einiges gar nicht geregelt worden.

Ich werde hier nicht die einzelnen Artikel der Reihe nach abhandeln und kommentieren, sondern einige Punkte herausgreifen und diese unter dem Aspekt der praktischen Naturschutzarbeit, also der Handlungsebene diskutieren. Dabei werde ich mich vor allem mit dem „Aber“, also den Passagen beschäftigen, von denen wir meinen, sie hätten anders geregelt werden sollen.

Aber das Positive zuerst.

Das Gesetz beginnt mit einem mittleren „Paukenschlag“. Die in Artikel 1 formulierten Ziele und Grundsätze sind moderner Naturschutz auf hohem fachlichen Niveau. Hier ist tatsächlich ein Wechsel gelungen, hier hat sich die Philosophie geändert. Vor der bislang beherrschenden anthropozentrisch, rein auf menschliches Wohlergehen ausgerichteten Grundidee des Naturschutzes steht jetzt der Eigenwert der Natur und unsere Verantwortung, diesen Wert um seiner selbst willen zu schützen und zu pflegen. Dieser Grundsatz entspricht moderner christlicher Schöpfungsverantwortung, er greift einen wichtigen

*) Vortrag auf dem ANL-Seminar „Naturschutz an der Schwelle zur Jahrtausendwende – Vertreter der im Bayerischen Landtag wirkenden Parteien stellen sich“ am 18. Januar 1999 in Erding (Leitung: Dr. Christoph Goppel)

Teil des Wertewandels auf, der in den letzten beiden Jahrzehnten die Grundsatzdiskussion im Naturschutz mitbestimmt hat.

Im Rahmen dieser Generallinie, daß sich Naturschutz am Eigenwert der Natur und an der Natur als Grundlage des menschlichen Lebens zu orientieren hat, werden die weiteren Grundsätze sozusagen als Realisierungsschritte aufgeführt. Dies alles ist auch aus unserer Verantwortung für kommende Generationen zu verstehen.

Dabei wird die zentrale Aufgabenstellung für die kommenden Jahre der Schutz der biologischen Vielfalt und der Aufbau eines den Bedürfnissen der Arten entsprechenden landesweiten Biotopverbundsystems sein. Das ist die Schlüsselstellung, hier entscheidet sich die Qualität des bayerischen Naturschutzes.

Wichtig ist auch, daß der Aufbau des Biotopverbundes integriert gesehen wird, als Bestandteil und Ergänzung des europäischen Netzes besonderer Schutzgebiete, also von NATURA 2000. Die wesentlichen Elemente von NATURA 2000 sind die in den Richtlinien 79/409 und 92/43 EWG genannten Gebiete. Also die Lebensräume, die unter dem Schutz der Fauna-Flora-Habitat- oder der Vogelschutzrichtlinie stehen.

Das Vollzugsdefizit haftet wie eine Klette im Mantel des Naturschutzrechts

Schon bei der Eröffnungsrede der Umweltkonferenz in Rio hat der damalige Generalsekretär der Vereinten Nationen Boutros Boutros-Gali gemahnt: „Nichts wäre gefährlicher, als zu glauben oder den Eindruck zu erwecken, daß Probleme bereits gelöst werden, nur weil darüber gesprochen wurde.“ Das heißt für unseren Zusammenhang: Das Gesetz macht gute Vorgaben, entscheidend aber ist der Vollzug. Das Phänomen des Vollzugsdefizites haftet wie eine Klette im Mantel naturschutzrechtlicher Bestimmungen. Und dies trotz hehrer Grundsätze im Gesetz, wie „Naturschutz ist verpflichtende Aufgabe für Staat und Gesellschaft sowie für jeden einzelnen Bürger.“ Die gesellschaftliche Wirkung dieses unbestritten inhaltsreichen Gesetzes entscheidet sich auf der Handlungsebene nach der schon fast banalen Spruchweisheit: Ein Gesetz ist immer nur so gut wie sein Vollzug.

• Artikel 2 und das Vollzugsdefizit

Schon das erste Bayerische Naturschutzgesetz macht klar, daß sich Naturschutz nur in der Fläche realisieren kann. Unter diesem Gesichtspunkt hat man auf die Vorbildwirkung des Staates im Naturschutz gesetzt und formuliert: „Staat, Gemeinden, Landkreise, Bezirke und sonstige Personen des Öffentlichen Rechtes sind verpflichtet, ihre Grundstücke im Sinne der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und

der Landschaftspflege zu bewirtschaften“, und man hat weiter präzisiert, daß „ökologisch besonders wertvolle Grundstücke im Eigentum des Staates, Gemeinden usw. vorrangig“ – ich wiederhole: vorrangig – „Naturschutzzwecken zu dienen haben.“ Diese Verpflichtung zum Schutze der Natur steht auch im neuen Gesetz.

Dieser Artikel 2 ist ein klassisches Beispiel für das Vollzugsdefizit im Naturschutz. Man muß sich schon fragen, wie die Verantwortlichen die angestrebte Vorreiterrolle Bayerns im Naturschutz mit ihrem Vorbeihandeln am Artikel 2 in Einklang bringen wollen. Das Minimum an Vorbildleistungen des Staates, der Kommunen, Landkreise usw. im Naturschutz muß doch sein, daß dieser Artikel 2 konsequent umgesetzt wird.

• Beispiel: Die bayerischen Ramsargebiete.

Diese Feuchtgebiete internationaler Bedeutung sind durch eine Konvention geschützt, die Deutschland unterzeichnet hat. Sie sind besondere Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie der EU und sie sind im Eigentum des Freistaates Bayern. Die in der Konvention gemachten Auflagen zielen auf den Schutz eines den Erdball umspannenden Systems von Feuchtlebensräumen, besonders für Wat- und Wasservögel. Die Habitatqualität soll durch bestimmte Nutzungseinschränkungen weltweit gesichert werden. Das Umweltministerium hat sich mehr als eine Legislaturperiode lang bemüht, in freiwilligen Absprachen mit den Nutzern beispielsweise am Starnberger See, den rechtlichen Verpflichtungen der Konvention nachzukommen. Es hat u. a. versucht, den für den Rückgang der Arten in diesem Fall wesentlichen Störfaktor „Jagd“ im Bereich freiwilliger Vereinbarungen zurückzudrängen – praktisch ohne jeden Erfolg.

Es ist richtig, daß die Konvention „Jagd“ nicht grundsätzlich verbietet, aber sie darf dem Schutzziel nicht zuwiderlaufen. Jagd ist nur dann erlaubt, wenn sie der dringenden Nahrungssicherung der lokalen Bevölkerung dient. Dies trifft für das satte Mitteleuropa keineswegs zu, sondern allenfalls für den Eiweißmangel der Menschen in bestimmten Dritte-Welt-Ländern.

Das Vollzugsdefizit des Artikels 2, Absatz 1 hat in diesem Zusammenhang dazu geführt, daß der Ramsarbericht Deutschland 1997 formuliert: „In 6 von 7 bayerischen Feuchtgebieten internationaler Bedeutung ist die Konvention fast gänzlich ohne Wirkung.“ Trotzdem hat die Staatliche Schlösser- und Seenverwaltung in klarer Negierung des Artikels 2 ohne jede Auflage in Bezug auf die Bedeutung dieser Gebiete für die Arterhaltung und die internationalen Verpflichtungen des Freistaates 1998 einen 9 Jahre dauernden Jagd-Pachtvertrag für ein Gebiet des Starnberger Sees abgeschlossen.

Ich halte es für gesellschaftspolitisch wie verfassungsrechtlich für hoch bedenklich, wenn der Staat selbst in einem internationalen Schutzgebiet seine eigenen Gesetze nicht vollzieht. Eine solche Handlungsweise ist für den Bestand des rechtsstaatlichen Prinzips in unserer Gesellschaft eine schwere Bürde. Bei staatlichen Flächen brauchen wir ein *Vorverfügungsrecht* für die Naturschutzbehörden.

Wenn es wegen der Sturheit weniger Nutzer nicht gelingt, Schutzgebiete durch freiwillige Vereinbarungen zu optimieren, müssen daraus Lehren gezogen werden. Die Naturschutzbehörden – weil es die einzigen Stellen mit ökologischer Sachkenntnis sind – müssen bei der Verpachtung oder der Nutzungsfreigabe staatlicher Flächen an Dritte ein eindeutiges Vorverfügungsrecht für diese Flächen bekommen. Der staatliche Grundbesitz, also Seen, Flüsse, Landschaftsteile usw., dürfen nicht länger nur als fiskalische Ressource gesehen werden, sie müssen endlich ihre vom Gesetzgeber vorgesehene Aufgabe im Sinne des Artikel 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes erfüllen. Nur mit einem solchen Vorverfügungsrecht können meines Erachtens die Vorgaben des Artikels 2 fachlich umgesetzt und das eklatante Vollzugsdefizit in diesem Bereich abgebaut werden.

• **Das Ökoflächen-Kataster**

Ein Element zum Abbau des Vollzugsdefizites, besonders bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, wird das Ökoflächen-Kataster sein. Seine Aufgabe und sein gesellschaftlicher Nutzen wird vor allem für naturschutzfachliche Planungen und Programme, auch für den Biotopverbund, zum Tragen kommen. Der Aufbau kostet Personal und muß nach den modernsten und effizientesten Methoden der Datenverarbeitung erfolgen. Hier sehen wir deutlich die Notwendigkeit, daß der Landtag den finanziellen Rahmen schafft, um dieses neue naturschutzpolitische Instrument arbeitsfähig und leistungsstark zu machen.

• **Kommunale Landschaftspläne**

Ich hätte eine generelle Verpflichtung zur flächendeckenden Aufstellung kommunaler Landschaftspläne begrüßt. Dieses Instrument ist von hoher Bedeutung und eine verbindliche Klammer, wenn es darum geht, den Biotopverbund zu realisieren, Ziele der Agenda 21 umzusetzen und dies im internen Interessenabgleich auf lokaler Ebene vorzubereiten und zu verwirklichen. In dieser Richtung sollte man in Zukunft Artikel 3, Absatz 2, also die Notwendigkeit, kommunale Landschaftspläne aufzustellen, sehen und interpretieren.

Dies lenkt uns auf eine Entwicklung in unserer Gesellschaft, über die wir uns aus der Sicht des Naturschutzes Gedanken machen müssen: die *Verwaltungsvereinfachung mit Kompetenzverlagerung nach unten*. Dies kann nur solange gut sein, solange mit der Entscheidungskompetenz die Fachkompetenz

einhergeht. Das mag im technischen, sozialen und administrativen Bereich durchaus der Fall sein. Bei der Querschnittsaufgabe Naturschutz habe ich bei der jetzt schon gnadenlosen Überlastung der Unteren Naturschutzbehörden erhebliche Zweifel, daß dies der Fall ist. Bei kleinen und mittelgroßen Kommunen gibt es in der Regel gar keine Naturschutzfachkraft. Erschwerend kommt hinzu, daß die Organe, die Naturschutz umsetzen sollen, längst nicht in gleicher technischer Qualität ausgestattet sind, wie die Eingriffsdisziplinen, deren Tätigkeit sie steuern und kontrollieren sollen.

Wenn das Gesetz sozusagen ökologische Früchte tragen soll, brauchen wir eine Ökologisierung der Verwaltung. Dabei kommt es weit weniger auf Wärmedämmwerte von Amtsgebäuden, sondern auf die Einstellung und Ausbildung der dort Tätigen an. Ziel muß es sein, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung allen staatlichen Handelns wie selbstverständlich schon in den Köpfen derer abläuft, die diese Handlungen zu verantworten haben und vor Ort umsetzen. Dies mag ein weiter Weg sein, aber man muß anfangen, ihn zu gehen: Im Kultusministerium, im Finanzministerium, im Landwirtschaftsministerium, kurz überall in den Verwaltungen.

Schutzgebiete

Den Schutzgebieten kommt bei der Arterhaltung hohe Bedeutung zu. Schutzgebiete sind die qualitätsbestimmenden Kernzonen und Knotenpunkte von Verbundsystemen. Sie müssen in diesem ökologischen Gitternetz als Lieferbiotope wirken können. Es wäre daher ein progressiver Schritt gewesen, im Abschnitt III über den Status quo hinauszugehen und dafür Raum zu schaffen, daß sich das durch Übernutzung unterdrückte natürliche Potential in den Schutzgebieten wieder entwickeln kann. Man hätte z.B. auch für Pufferzonen sorgen müssen, um diese wichtigen Lebensräume abgestuft gegen die Einflüsse intensiver Nutzung aus dem Umfeld abzuschirmen.

Wir brauchen unbestritten mehr Naturschutzgebiete, und wir brauchen von den Rahmenbedingungen her qualitativ bessere.

Schutzgebiete brauchen auch Betreuung. In vielen Staaten dieser Erde, auch in einer ganzen Reihe anderer Bundesländer ist dies seit Jahren Standard. In Großschutzgebieten kümmern sich Gebietsbetreuer um die Verordnungsinhalte, um die Umsetzung und Erstellung von Pflegeplänen und vor allem auch um die Kommunikation mit den Besuchern und der lokalen Bevölkerung. Für die Qualität im Naturschutz ist dies ein essentielles Gebot. Bayern muß hier dringend nachziehen.

Es muß zudem sichergestellt bleiben, daß die Ausweisung neuer Schutzgebiete für die Verwaltung in vertretbarem Aufwand möglich bleibt.

Zum Vertragsnaturschutz

Um Artenschutzziele in der agrarisch genutzten Landschaft zu verwirklichen, ist der Vertragsnaturschutz in Form seiner Programme – übrigens eine bayerische Erfindung – aus der Naturschutzpraxis nicht mehr wegzudenken. Es ist sinnvoll, daß der Vertragsnaturschutz in das Naturschutzgesetz Eingang gefunden hat. Durch diese neue Strategie sind die Unteren Naturschutzbehörden von der Verbotverwaltung zum Partner von kooperationsbereiten Landwirten geworden. Fachlich entscheidend war und ist und muß auch bleiben, daß durch ein möglichst hohes Maß an Flexibilität bei den Vertragsinhalten artenbezogene, naturraumspezifische Vereinbarungen getroffen werden können, die das Überleben und die ausreichende Reproduktion ganzer Artengruppen sichern. Wegen der Komplexität der Natur muß der Vertragsnaturschutz flexibel bleiben, um erfolgreich zu sein. Er kann nicht zum starren verwaltungstechnischen Formularwesen werden. Ein Beispiel: Ein landesweit einheitlich festgelegter Mähtermin für extensive Wiesen würde z.B. in den Donauauen die Sicherung des Brutbestandes des Braunkehlchens ermöglichen. Die Mahd zum selben Termin im nördlichen Oberfranken würde wegen der dort später beginnenden Vegetationsperiode die Bestände des Braunkehlchens vermutlich vernichten. Für den Wachtelkönig wäre in beiden Naturräumen dieser Termin ungeeignet. Dies heißt, wir brauchen, auf die Zielarten ausgerichtet, variable, durch die Fachleute der Unteren Naturschutzbehörden festzulegende Vertragsparameter. Nur so wird Vertragsnaturschutz erfolgreich praktiziert. Und so muß es bleiben.

Naturschutzgebiete dagegen müssen auch in Zukunft durch Gesetz festgesetzt werden. Hier hat der Vertragsnaturschutz seine Grenzen, hier kann er, subsidiär oder flankierend eingesetzt, durchaus hilfreich im Sinne der Verordnungsziele sein.

Wir sehen die Sicherung naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche, also die Ausweisung von Naturschutzgebieten, als eine verfassungsmäßige Pflichtaufgabe des Staates an. Es erscheint uns undenkbar, diese wesentliche staatliche Pflichtaufgabe schwankenden wirtschaftlichen Möglichkeiten auszusetzen, sie sozusagen an den Tropf der jeweiligen Haushaltslage zu hängen.

Für den klaren Vorrang von hoheitlichem Handeln bei der Ausweisung von Schutzgebieten spricht auch, daß Verträge immer nur mit den Grundstückseigentümern geschlossen werden.

Entsprechende Verträge hätten daher keine bindende Wirkung gegenüber Dritten. Bei einem geplanten Naturschutzgebiet müßten dann z.B. nicht nur mit den betroffenen Grundstückseigentümern und Landwirten, sondern auch mit allen sonstigen Nutzern vertragliche Vereinbarungen ausgehandelt werden, wie z.B. mit den Sportfischern, den Reitern, den

Kiesabbauunternehmen usw. Verträge sind zudem immer kündbar. Zu glauben, sie bei zahlreichen Grundstückseigentümern, wie es für das geschlossene Areal eines Naturschutzgebietes notwendig wäre, abschließen zu können, ist reine Utopie. Selbst wenn diese Utopie einmal gelänge, wäre der Verwaltungsaufwand für Schutzgebiete auf Vertragsbasis so hoch, daß sie allein schon deshalb nicht realisierbar sind. Eine entsprechende Absicht schwächt zudem ohne Not die Effizienz der Naturschutzbehörden deutlich. Als Fazit bleibt: Der hoheitliche Naturschutz muß bei der Schutzgebietsausweisung grundsätzlich vorrangig bleiben. Andere Lösungen sind kein Aspekt für den Naturschutz der Zukunft.

Zum Art. 6 (2) – Die Landwirtschaftsklausel

Das Naturschutzgesetz soll vorrangig Biodiversität und Strukturvielfalt erhalten. Angesichts dieser Ziele sind wesentliche Teile der heute praktizierten Landwirtschaft bei weitem nicht ausreichend naturverträglich. Wer Naturschutz ernst nimmt, muß den schwierigen Versuch unternehmen, mit vielen Gruppen, vorrangig mit der Landwirtschaft, eine deutliche Ökologisierung unserer Landnutzungsformen auf den Weg zu bringen.

In diesem Bezugsfeld entscheidet sich, wie unsere Landschaft in Zukunft aussehen wird und was sie beispielsweise in 20 Jahren noch oder wieder leisten kann. Der Sozialnutzen der Landbewirtschaftung ist unter dem agrarpolitischen Druck der letzten Jahrzehnte in weiten Bereichen auf der Strecke geblieben.

Auf dem Gebiet der Landnutzung stehen uns zudem in den nächsten Jahren Umbrüche von historischer Dimension bevor. Zweierlei muß dabei mit Nachdruck verfolgt werden. Die Aufrechterhaltung bäuerlicher landwirtschaftlicher Betriebe und die langfristige Sicherung der biotischen und abiotischen Ressourcen auf hohem zukunftsfähigem Niveau. Der Landwirt der Zukunft muß in seinem Handeln ökologisch ausgerichtet sein, er muß Ressourcenwirt sein und er muß dafür angemessen honoriert werden. Unter dieser Prämisse ist für mich unbestritten, daß die Bevölkerung als Partner des Bauernstandes den hohen Anteil von deutlich über 50%, den unsere Steuermittel an der Brutto-Wertschöpfung der Landwirtschaft ausmachen, auch auf Dauer tragen wird. Der Bürger wird dies deswegen tun, weil ihm neben qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln eine den Körper und die Seele zufriedenstellende Kulturlandschaft zur Verfügung steht.

Naturschutz ist eine Form der Landnutzung

Die Gesellschaft muß flankierend zur Ökologisierung der Landnutzung endlich akzeptieren, daß Naturschutz gerade unter den heutigen Bedingungen – Stichwort Genressource – eine Form der Landnutzung ist. Der Naturschutz muß gleichberechtigt neben der Erzeugung von Lebensmitteln als anerkannte

Landnutzungsform in dieser Gesellschaft etabliert werden. Es kommt darauf an, daß es gelingt, die beiden Nutzungsformen Landwirtschaft und Naturschutz in Zukunft weiter aufeinander abzustimmen und ineinander zu integrieren. Wenn diese Brücke gebaut ist, ist es auch einfacher, andere Nutzungsformen, beispielsweise die Erholungsnutzung, in ein solches Konzept der Ökologisierung einzubinden.

Die Landwirtschaftsklausel im Naturschutzgesetz ist ein Teil dieser Problematik. Es war angekündigt worden, daß sie präzisiert wird. Man hat sie allenfalls umgeschrieben. Die jetzt gewählte Form des Artikel 6, Absatz 2 wird dem Eingriffscharakter weiter Teile der modernen Landwirtschaft nicht gerecht. Der aufgestellte Bezug zur „guten fachlichen Praxis“ würdigt die Schlüsselfunktion, die landwirtschaftliches Handeln auf Artenvielfalt, Biotopreichtum und Naturhaushalt hat, zu wenig. Problematisch ist für mich auch, daß an dieser zentralen Schnittstelle des Naturschutzgesetzes mit Landnutzungsformen auf Formulierungen des Landwirtschaftsrechtes abgestellt wird. Das Landwirtschaftsrecht kennt im Sinne der Biodiversität kaum naturverträgliche Direktiven für die Bewirtschaftung. Dazu kommt, daß die gute fachliche Praxis in einem Rechtsbereich formuliert wird und potentiell auch geändert werden kann, bei dem der Naturschutz nicht über die Inhalte mit entscheidet. Auch der Verweis auf das Bodenschutzgesetz, das als Formulierungsbezug für die gute fachliche Praxis genannt wird, macht dieses Defizit nicht wett. Das Bodenschutzgesetz enthält zwar viele sinnvolle Bestimmungen über Boden, Wasser und Erosion, aber es kennt keine Bestimmungen über den Biotopschutz, die Arterhaltung und andere naturschutzfachlich relevante Belange.

Die vorgelegte Lösung der Landwirtschaftsklausel ist der Qualität der Artikel 1 und 2 des novellierten Gesetzes nicht angemessen und trägt nicht für die nächsten Jahrzehnte. Der Komplex ist unbestritten schwierig, aber erwartet wurde wenigstens eine Formulierung, die den Weg zu einer naturverträglicheren Landwirtschaft gewiesen hätte, beispielsweise im Sinne der Münchner Beschlüsse der Agrarministerkonferenz von 1987. Auch Betreiberpflichten wären eine bessere Lösung gewesen.

Lebensraumschutz nur im Benehmen

Mit der Novelle ist endlich der § 20c des Bundesnaturschutzgesetzes in Landesrecht umgesetzt worden. Dieser Artikel 13d und Schutzvorgaben für die Alpen, die Fließgewässer, die Auwälder und Wiesen der Talauen in Artikel 1 sind ein vernünftiger Rahmen, um auf relativ hohem Schutzniveau unsere Biotope zu erhalten.

Es gehört leider zu den großen Schwachpunkten dieses Gesetzes und ist für mich unakzeptabel, daß Einschränkungen der festgelegten Schutzkategorien und Ausnahmen davon nicht im Einvernehmen, sondern

im Benehmen mit den Naturschutzbehörden geregelt werden. Benehmen bedeutet nur, daß der Handelnde etwas mitteilt, auf Einverständnis aber nicht angewiesen ist.

Bei den durch 13d geschützten Biotopen handelt es sich um die Kronjuwelen unseres ökologischen Kapitals. Diese Flächen sind das wichtigste Naturschutzgut unserer Gesellschaft, und der Naturschutz hat nicht das letzte Wort, wenn es darum geht, was mit diesen Lebensräumen geschieht. Ich fühle mich als Bürger dieses Landes brüskiert, daß man die Naturschutzverwaltung in dieser wichtigen Frage auf die Ersatzbank verbannt hat.

Verbandsklage

Die Verbandsklage fehlt. Die bayerischen Naturschutzverbände wie der Sachverständigenrat für Umweltfragen bei der Bundesregierung fordern aber die Einführung der Verbandsklage, wenigstens in all den Bereichen, in denen eine Verbandsbeteiligung eingeräumt ist. Damit würde eine rechtliche Absicherung von bisher nicht einklagbaren Allgemeininteressen erfolgen. Verwaltungsentscheidungen müssen auf ihre natur- und umweltschutzrechtliche Legalität überprüfbar sein. Dabei bedeutet die Verbandsklage ja keine Privilegierung der Umweltinteressen, sondern den Ausgleich von Wettbewerbsverzerrungen, Abwägungsmängeln und Ungleichgewichten im gegenwärtigen System. Ich verstehe die Angst vor der Verbandsklage nicht.

Hightech im Grünen

Der Bayerische Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen hat für seine Tätigkeit als Bayerns oberster Naturschützer das Motto „Hightech im Grünen“ formuliert, also mit modernsten Mitteln, mit entwickelster Technik Naturschutz betreiben. Ich möchte zwei Vorschläge machen, das Motto in „Handeln“ umzusetzen.

1. Wir haben eine Reihe von Monitoring-Projekten, wir brauchen mehr. Unter Hightech im Grünen müssen sie thematisch ausgebaut und für den Naturschutz noch aussagefähiger konzipiert werden. Dazu müssen die Beobachtungen deutlich über das Erfassen von Beständen hinausgehen. Fragestellungen des Naturschutzes, mögliche Ursache-Wirkungsbeziehungen mit ihren Parametern, z.B. Störung, Nutzungsmuster, Veränderungen, sowie eine kritische Faktorenbewertung sollen in Zukunft in diese Computer gestützten Monitoring-Programme eingearbeitet werden.
2. Die bevorstehenden gravierenden Änderungen in der Landnutzung wurden schon angesprochen. GATT, AGENDA 2000, WTO, Überschußregulierungen tun ein übriges. Es wird, da sind fast alle Fachleute sicher, in den kommenden Jahren zu erheblichen Nutzungsaufgaben und deutlichen Nutzungsänderungen kommen. Massiv werden

sich diese Folgen in den peripheren Räumen und den ertragsschwachen Lagen auswirken. Flächen fallen in hohem Anteil – man diskutiert meist 20% der heutigen Nutzflächen – bis 2015 aus der Bewirtschaftung.

Der staatliche Naturschutz muß auf diese Entwicklung vorbereitet sein. Neben der sozialen und gesellschaftspolitischen Dimension ist dieser Umbruch zugleich auch Herausforderung und Chance für Ressourcensicherung und Arterhaltung. Dieser gesellschaftliche Nutzen wird sich nicht von selber einstellen. Szenarien müssen über ausgeklügelte Modelle durchgespielt werden. Aspekte wie nachwachsende Rohstoffe, Erholungsfunktion einer Landschaft in unterschiedlicher Intensität, neue Waldbilder, Biodiversitätsziele und Grundwassersanierung – um nur einige Punkte zu nennen – müssen als Variable in einem solchen Programm Eingang finden. Die sich daraus ergebenden Möglichkeiten müssen bewertet werden: unter dem Gebot der Zukunftssicherung kommender Generationen und der ethischen Verpflichtung unser natürliches Erbe zu bewahren.

Den richtigen Weg zu finden ist eine der zentralen Herausforderungen des Naturschutzes für die Zukunft. Wer den Prozeß des kommenden Umbruchs lenken will, und der Naturschutz muß Zukunft gestalten, muß sich schnell über die Richtung klar werden. Eine Richtung, die eingebettet sein muß in eine nachhaltige, schöpfungserhaltende Lebenskultur. Hier ließe sich ein Anfang machen, sozusagen Hightech für eine grüne Zukunft in Bayern.

Anschrift des Verfassers:

Ludwig Sothmann
Vorsitzender des LBV
(Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.)
Postfach 1380
91157 Hilpoltstein

Berichte der ANL 22 (1998)

Herausgeber:

Bayerische Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege (ANL)

Seethaler Str. 6

D - 83406 Laufen

Telefon: 086 82/89 63-0,

Telefax: 086 82/89 63-17 (Verwaltung)

086 82/89 63-16 (Fachbereiche)

E-Mail: Naturschutzakademie@t-online.de

Internet: <http://www.anl.de>

Die Bayerische Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege ist eine dem
Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums
für Landesentwicklung und Umweltfragen
angehörige Einrichtung.

Schriftleitung und Redaktion:

Dr. Notker Mallach, ANL

Dieser Bericht erscheint verspätet
im Frühjahr 2000.

Für die Einzelbeiträge zeichnen die
jeweiligen Autoren verantwortlich.

Die Herstellung von Vervielfältigungen

– auch auszugsweise –

aus den Veröffentlichungen der
Bayerischen Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege sowie deren

Benutzung zur Herstellung anderer

Veröffentlichungen bedürfen der

schriftlichen Genehmigung unseres Hauses.

Erscheinungsweise:

Einmal jährlich

Bezugsbedingungen:

Siehe Publikationsliste am Ende des Heftes

Satz: Christina Brüderl (ANL) und

Fa. Hans Bleicher, 83410 Laufen

Druck und Bindung: Fa. Kurt Grauer, 83410
Laufen;

Druck auf Recyclingpapier (100% Altpapier)

ISSN 0344-6042

ISBN 3-931175-57-X